

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Carbäkniebung“

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2012)

Vom 22. November 2012

Gemäß der §§ 6 und 14 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395), gestützt auf die §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Gebiet der Hansestadt Rostock wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Carbäkniebung“ und wird im Verzeichnis der Schutzgebiete der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 244 Hektar. Es liegt im Bereich der Gemarkung Alt Bartelsdorf, Flur 1 und Flur 2, der Gemarkung Riekdahl, Flur 1, Flur 2 und Flur 3, im Flurbezirk II, Flur 4 und Flur 5, sowie im Flurbezirk VI, Flur 1.

(2) Die Lage des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine schwarze Linie umgrenzt, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind.

(3) Die maßgebliche Grenze ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 durch eine schwarze Linie umgrenzt, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt. Die Flurkarte ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung und wird in der Hansestadt Rostock, der Oberbürgermeister, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, archivmäßig aufbewahrt. Die Flurkarte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung einer großflächigen Niederung von der Unterwarnow bis in das Hinterland;
2. der Erhalt des für die Region typischen Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
3. die Sicherung ökologisch besonders wertvoller natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen;
4. die Sicherung von Lebensräumen, insbesondere für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
5. der Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen;
6. die Sicherung des Landschaftsraumes für eine Natur schonende Erholungsfunktion.

§ 4 Gebote

Im Landschaftsschutzgebiet sind gezielte Maßnahmen durchzuführen, die der Sicherung gefährdeter Strukturen der Landschaft und/oder der Erhaltung sowie Verbesserung der Lebensräume für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten dienen. Dazu zählen insbesondere:

1. die schonende, naturverträgliche und auf den Schutzzweck sowie die Funktion abgestimmte Gewässerunterhaltung der Vorfluter (Carbäk, Twiessel, Rönngaben, Zingelgraben);
2. die Sicherung der Teilüberflutung der Riekdahler Wiese bei Ostseehochwasser über den Carbäkdurchlass am Verbindungsweg;
3. die Erhaltung und Pflege der Kleingewässer;
4. die Pflege und Entwicklung der Magerrasen im östlichen Bereich des Gebietes;
5. die extensive Wiesennutzung auf geeigneten Grünlandflächen.

§ 5 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet „Carbäkniebung“ sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Aufspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen;
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu errichten;
4. oberirdische Leitungen neu zu verlegen;
5. Tiergehege zu errichten oder zu betreiben;

6. Werbeeinrichtungen oder Tafeln anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen oder Gefahrenstellen kennzeichnen;
7. Stoffe in Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern;
8. Grundwasserabsenkungen durchzuführen;
9. Grünland in eine andere Nutzungsform zu überführen;
10. Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen, zu zelten oder zu kampieren;
11. Abfälle jeglicher Art abzulagern oder zu deponieren;
12. standortfremde Gehölze einzubringen oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
13. die Röhrichte sowie die Schwimmblattzone entlang der Warnow mit dem Boot zu befahren;
14. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze Fahrzeuge zu führen, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht im Rahmen einer zulässigen Handlung nach § 6, durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden, in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben geschieht.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 5 bleiben:
 1. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit und des sicheren Bahnbetriebes (Instandhaltung, Wartung, Entstörung), die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich der Bahntrasse, die Einleitung von Maßnahmen im Havariefall und Maßnahmen zur Ertüchtigung/dem Ausbau von Schienenwegen der Eisenbahnen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen (Bahnanlagen);
 2. die ordnungsgemäße Instandhaltung der Straßen und Wege einschließlich Bankett- und Grabenräumung sowie der Strauchschnitt;
 3. die ordnungsgemäße Instandhaltung, Sanierung, Beseitigung von Störfällen, Erneuerung, Demontage und Überwachung der Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich in diesem Rahmen notwendige kleinflächige Absenkungen des Grundwassers;
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Vorfluter in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde;
 5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung, einschließlich Pflege und Entwicklung der Waldflächen;

6. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Jagdgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, die Jagdkanzeln so aufzustellen, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
7. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, Kleingewässer bei Beweidung auszuzäunen;
8. die ordnungsgemäße Ausübung des Angelsportes einschließlich Fahrten zum Cardiek zum Zwecke der Kontrolle und des Fischbesatzes;
9. die Gartennutzung und Kleintierhaltung im Bereich Dierkower Hang, am Petridamm sowie am Harmstorfer Weg bis zum Auslaufen der Pachtverträge;
10. Untersuchungen oder Maßnahmen (einschließlich Pflege und Entwicklung) zum Schutz des Gebietes oder zu wissenschaftlichen Zwecken;
11. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch andere Behörden und öffentliche Stellen;
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten und Maßgaben der §§ 5 und 6 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(2) Von den Verboten nach § 5 kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Eine Ausnahme oder Befreiung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet „Carbäkniebung“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zum § 5, zu Maßgaben des § 6 Abs. 1 oder zu den Nebenbestimmungen von § 7 Abs. 3 stehen, so kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Aufspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anlegt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 oberirdische Leitungen neu verlegt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Tiergehege errichtet oder betreibt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Werbeeinrichtungen oder Tafeln anbringt, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen oder Gefahrenstellen kennzeichnen;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Stoffe in Gewässer einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Grundwasserabsenkungen durchführt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Grünland in eine andere Nutzungsform überführt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt, zeltet oder kampiert;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Abfälle jeglicher Art ablagert oder deponiert;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 standortfremde Gehölze einbringt oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vornimmt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 die Röhrichte sowie die Schwimmblattzone entlang der Warnow mit dem Boot befährt;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze Fahrzeuge führt, parkt oder abstellt, soweit dies nicht im Rahmen einer zulässigen Handlung nach § 6, durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden, in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben geschieht;
15. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 Jagdkanzeln so aufstellt, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt wird;
16. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 Kleingewässer bei Beweidung nicht auszäunt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Riekdahler Wiesen“ vom 22. Mai 1997 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 19 vom 1. Oktober 1997, Nr. 20 vom 15. Oktober 1997, Nr. 21 vom 29. Oktober 1997), geändert durch Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 28. November 2001);
- die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Herrenwiese“ vom 22. Mai 1997 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 13 vom 9. Juli 1997), geändert durch Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 28. November 2001);
- die Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Oberes Carbäktal“ vom 22. Mai 1997 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 15 vom 6. August 1997), geändert durch Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 28. November 2001).

Rostock, 22. November 2012

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock
als untere Naturschutzbehörde
Roland Methling

Anlagen

Anlage 1 - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000

Anlage 2 - Flurkarte Blätter 1 - 4 im Maßstab 1 : 5000